

Synopsis zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen

Alt	Neu
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	§ 4 Absatz 2 Nr. 2
(2) Der Stadtrat entscheidet, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist, insbesondere über 1. die Bestellung von Beirats-, Gesellschafterversammlungs-, Aufsichtsratsmitgliedern und von Geschäftsführern bei städtischen Beteiligungen, 2. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, sonstige Ernennung und die Entlassung von Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD sowie die außertarifliche Vergütungsfestsetzung.	(2) Der Stadtrat entscheidet, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist, insbesondere über 1. bleibt 2. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, sonstige Ernennung von Beamten der Laufbahngruppe 2 - 2. Einstiegsebene-, sowie die Einstellung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD, sowie die außertarifliche Vergütungsfestsetzung sowie die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten, unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe.
§ 8 Absatz 1 Nr. 2	§ 8 Absatz 1 Nr. 2
(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Er entscheidet insbesondere über 1. die Behandlung von Petitionen gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO, 2. die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11, die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 11, A 12 und A 13, die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes in die Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD, sämtliches jedoch nur soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.	(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Er entscheidet insbesondere über 1. bleibt 2. die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung von Beamten der Laufbahngruppe 2 - 1.Einstiegsebene- ab Besoldungsgruppe A 11, sowie deren Beförderung nach den Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13 im abschließenden Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sämtliches jedoch nur, soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.

§ 18	§ 18
(1) Als Beirat zur Unterstützung des Stadtrats und der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird gebildet der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheiten. (2) Ein Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Das Mindestalter eines Mitglieds des Seniorenbeirats beträgt 55 Jahre. Die Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Zwei Mitglieder eines Beirats müssen Stadträte sein. (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats gewählt. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, höchstens jedoch sechsmal im Jahr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse entsprechend.	gestrichen
§ 19 (...)	§ 18 (...)
§ 20 (...)	§ 19 (...)
§ 21 (...)	§ 20 (...)
§ 22 (...)	§ 21 (...)
§ 23 (...)	§ 22 (...)
§ 24 (...)	§ 23 (...)